

## Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans -FNP- „Erweiterung Abfallwirtschaftszentrum – Kreis Euskirchen“ in Mechernich - Strempt

hier: **Bekanntgabe der Offenlage** -gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Ausschuss für Planung, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 22.08.2023 die Offenlage im Verfahren zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans -FNP- beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplans -vorbereitender Bauleitplan- bildet hierbei die Voraussetzung, um daraus einen entsprechenden Bebauungsplan -verbindlicher Bauleitplan- mit detaillierten Festsetzungen, als kommunale Satzung zu entwickeln.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Folgende verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Innerhalb des Entwurfs der **Begründung/ dem Umweltbericht** -Entwurf, Stand Juli 2023 / April 2023-:

- Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele
- Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele
  - Landschaftsplan /Schutzgebiete
  - Forst
  - Landesnaturschutzgesetz
  - Eingriffsregelung
  - Bodenschutz
  - Niederschlagswasserbeseitigung
  - Lärmschutz
  - Klimaschutz und Klimaanpassung
- Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens  
Schutzgüter:
  - Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
  - Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima
  - Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
  - Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Erneuerbare Energien
  - Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
  - Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
  - In Betracht kommende Planungsalternativen
  - Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Innerhalb der **Artenschutzrechtlichen Prüfung -Stufe I-** -Stand Februar 2023-:

- Vorhaben und Wirkfaktoren
- Lebensraumsituation
- Mögliche Betroffenheit relevanter Arten
  - Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum
  - Mögliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten
  - Säugetiere
  - Vögel
  - Reptilien
  - Amphibien

- Maßnahmen
  - Vermeidungsmaßnahmen
  - CEF-Maßnahme

Sie erhalten die Gelegenheit Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abzugeben. Der Entwurf der 44. Änderung des FNP's, mit dem Entwurf der Begründung, dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hängt in der Zeit

**vom 11.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023**

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter

**<https://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene-im-aktuellen-beteiligungsverfahren/>**

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter **<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>** veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes beispielsweise schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mechernich, den 25.08.2023  
Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -  
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer